

Satzung

des **StadtMobil e.V.** Stuttgart, Sitz: Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart

Satzung vom 17. 12. 1991; zuletzt geändert am 15.03.2016

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen StadtMobil e.V.. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 5134 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein fördert und initiiert Maßnahmen, die zur Einsparung von Energie und Rohstoffen beitragen, Schadstoffbelastungen und Abfallaufkommen verringern und somit zur Reduzierung von Umweltschäden beitragen. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - objektive Information über die Umweltbelastungen durch parkende und fahrende Autos (Informationsstände, Mitglieder-Rundbrief, VHS-Vorträge);
 - Vermittlung und Entwicklung von alternativen Verkehrsangeboten zum eigenen Auto (Mobilitätszentrale, Fahrplanberatung, Vermittlung von Fahrgemeinschaften, Vermittlung und Beratung bei nachbarschaftlichem Autoteilen);
 - Ermöglichung des Verzichts der Mitglieder auf ein eigenes Auto;
 - Vermittlung von Carsharing-Angeboten und von Mitbenutzung von Fahrzeugen und anderen Gebrauchsgütern durch die Mitglieder;
 - Die wissenschaftliche Auswertung der Erfahrungen gemeinschaftlicher Autonutzung;
 - Die Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde nach und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Auslagen des Vorstands in Zusammenhang mit seinen Aufgaben können erstattet werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und die Förderung des Vereinszwecks.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich oder elektronisch zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann abgelehnt werden. Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der gesamte Jahresbeitrag für das laufende Jahr sofort zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist.
6. Bei schwerem Verstoß eines Mitglieds gegen Ziele und Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückstand eines Mitglieds in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu entscheiden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Personen, unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufung gilt als fristgemäß, wenn die Einladung drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Postdienstleister übergeben wurde. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstands;
 - die Wahl von Beisitzer/innen;
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen;
 - die Entgegennahme der schriftlich vorzulegenden Tätigkeitsberichte des Vorstands sowie der Jahresabrechnung des/der Kassenwarts/in;
 - die Entlastung von Vorstand und Kassenwart/in;

- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- die Auflösung des Vereins oder
- den Ausschluss eines Mitglieds.

4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.

5. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Wahlen erfolgen in geheimer Wahl, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und ggf. Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) einem/r Vorsitzenden,
- b) mindestens einem/r Stellvertreter/in und
- c) einem/r Kassenwart/in.

Mitglied des Vorstands können nur natürliche Personen werden. Das aktive und das passive Wahlrecht kann ausschließlich durch Vereinsmitglieder ausgeübt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit läuft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu benennen bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden. Die Wiederwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist möglich.

2. Der Verein wird beim Abschluss von Rechtsgeschäften von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen beide Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein müssen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500 Euro belasten, ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied für sich allein bevollmächtigt.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gemäß §30 BGB bestellen. Der Vertretungsumfang und die übertragenen Pflichten und Vollmachten werden zwischen geschäftsführendem Vorstand und besonderem Vertreter schriftlich vereinbart.

4. Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand hat auf der alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

5. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds zu erfolgen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
2. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder sind über die Satzungsänderung zu informieren.

§9 Protokollierung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer und der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereins eröffnet wird.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verkehrsclub Deutschland (VCD e.V.), Landesverband Baden-Württemberg oder dessen Rechtsnachfolger.